

4.16-6410.06-190006

Wasserrecht und UVPG;

Herstellung eines hundertjährigen Hochwasserschutzes am Hausbach in der Gemeinde Reit im Winkl durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein (Bauabschnitt B – Feichtlgraben)

BEKANNTMACHUNG

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, beabsichtigt, am Hausbach, einem als Wildbach klassifizierten Gewässer Dritter Ordnung, in der Gemeinde Reit im Winkl einen wirksamen Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis inkl. einem Klimazuschlag von 15 % zu schaffen. Das Vorhaben besteht aus zwei Abschnitten.

Bauabschnitt A wurde bereits mit Bescheid vom 16.05.2019 planfestgestellt und umfasst die Schutzbauten im Ortsbereich von Reit im Winkl und die Geschiebesperre im Lettengraben.

Mit den nun vorliegenden Antragsunterlagen wird die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für Bauabschnitt B – Feichtlgraben - beantragt. Dieser umfasst die Errichtung eines Bauwerks zum Geschiebe- und Treibholzurückhalt im Feichtlgraben einschließlich der notwendigen Zufahrt. Nur durch die Realisierung beider Bauabschnitte kann das erforderliche Schutzziel für den Ortsbereich von Reit im Winkl erreicht werden.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen werden durch geeignete Situierung und Ausführungszeit der Arbeiten soweit wie möglich minimiert. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Errichtung der Geschiebesperre lediglich kleinräumig auf die Schutzgüter Boden (Überbauung/Versiegelung) sowie Biotope, Tiere und Pflanzen (Verlust von Gehölzstrukturen, Anlage einer Zufahrt in Extensivgrünland). Durch Ausgleichsmaßnahmen werden diese kompensiert. Weitere Störungen und Belastungen entstehen insbesondere für Mensch und Tier vorübergehend durch den Baustellenbetrieb (Lärm und Staub sowie Gewässertrübungen) im hinnehmbaren Umfang.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme und dem räumlich und zeitlich sehr eingeschränkten Charakter der Bautätigkeit durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht

selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Traunstein, den 11.11.2019
Landratsamt Traunstein

.....
Christian Nebl
Abteilungsleiter